



Andreas Scheuer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1- 11011 Berlin
Telefon: +49 (0)30-227-73119 | Telefax: +49 (0)30-227-76119
andreas.scheuer@bundestag.de | Internet: www.andreas-scheuer.de

Email: hubert.reinhardt@mail.de

09.11.2017

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

vielen Dank für Ihre Email, in der Sie Ihre Unzufriedenheit über die Versorgungsbezüge aus der betrieblichen Altersversorgung äußern. Im Folgenden möchte ich Ihnen schildern, warum wir an diesem System festhalten und nicht wie von Ihnen gefordert, ein System wie „vor 1983“ einführen können. Wesentlicher Grund dafür ist der demographische Wandel.

Im GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) wurde 2004 festgelegt, dass auf Versorgungsbezüge und Betriebsrenten, die im Rahmen einer Direktversicherung abgewickelt werden, der allgemeine Beitragssatz in den einzelnen Sozialversicherungszweigen entrichtet werden muss. Ziel der Regelung war es, die Rentner stärker an der Finanzierung ihrer Leistungsausgaben zu beteiligen. Vor Erlass des GMG deckten die Beitragszahlungen der Rentner lediglich ca. 43 Prozent ihrer Leistungsausgaben in der Krankenversicherung ab. Die immer größer werdende Finanzierungslücke wurde durch die Solidarleistungen der übrigen Beitragszahlergemeinschaft gedeckt. Es war daher ein Gebot der Solidarität der Rentner mit den übrigen Erwerbstätigen, den Anteil der Finanzierung der Leistungen, der durch die Erwerbstätigen aufgebracht wurde, nicht noch höher werden zu lassen.

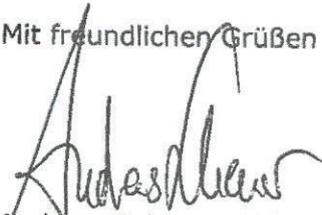
Der Erlass des GMG war rechtmäßig und auch notwendig. Bereits 1984 hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass es unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung geboten ist, Versorgungsleistungen der Beitragslast zu unterwerfen, wenn sie zu einem von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragenen Versorgungssystem gehören. Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtmäßigkeit des GMG bestätigt und kam zu dem Schluss, dass Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen den Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V gleichgestellt, und damit der Beitragspflicht unterstellt werden können, da sie eine Einkommensersatzfunktion haben. Dem steht auch nicht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegen, da der Gesetzgeber jüngere Krankenversicherte entlasten und Rentner stärker zur Finanzierung heranziehen kann. Der Beitragspflicht steht als Gegenleistung der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gegenüber.

Versicherte in Deutschland können eine moderne und qualitativ hochwertige Versorgung in Anspruch nehmen. Zuletzt wurde in einer Expertenanhörung des Ausschusses für Gesundheit im Deutschen Bundestag Ende Januar 2016 deutlich, dass gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des medizinischen Fortschritts auch die Frage der Generationengerechtigkeit berücksichtigt werden muss: Die heutige Generation von Beitragszahlern leistet

einen höheren Solidarbeitrag als die früheren Generationen, um das hohe Niveau der medizinischen Versorgung weiter sicherzustellen. Würde die Beitragspflicht auf Betriebsrenten und Versorgungsbezüge abgeschafft, wäre von der jüngeren Generation ein noch größerer Solidarbeitrag zu leisten. Dies wäre im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit nicht zu rechtfertigen.

Deshalb stehen wir auch weiterhin dazu, dass Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung – wie die von Ihnen angesprochene Direktversicherung – der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, wenn sie eine Einkommensersatzfunktion haben. In der gesetzlichen Krankenversicherung haben auch Rentner Beiträge zu zahlen, die sich an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – beispielsweise auf der Grundlage der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Versorgungsbezügen – messen. Dies ist Teil des Solidarsystems der GKV.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Scheuer, MdB
Generalsekretär der Christlich-Sozialen Union